

# **Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Heeslingen**

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) i.V.m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zzt. gültigen Fassung und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der zzt. gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

## **„Verkaufsoffener Sonntag“ in der Gemeinde Heeslingen**

**Sonntag, 05. November 2023, 12.00 – 17.00 Uhr, anlässlich „Heeslinger Gewerbeschau“**

Abweichend von den Regelungen des § 4 NLöffVZG dürfen die Verkaufsstellen in der Ortschaft Heeslingen öffnen.

### **Begründung:**

Gemäß § 5 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer sie vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf in einer Gemeinde für höchstens 6 Sonntage je Kalenderjahr zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich 4 Sonntage nicht überschreiten. Die Öffnung darf für höchstens 5 Stunden täglich zugelassen werden, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten.

Die Verkaufsstellen in Heeslingen (vertreten durch Küchen-Platz OHG) haben am 14.02.2023 für den o. a. Sonntag eine Ausnahme von den Regelungen des § 4 NLöffVZG beantragt. Sie werden darauf hin unter Gebrauch der Ermächtigung des § 5 NLöffVZG einen begründeten Ausnahmebescheid erhalten.

Die o. a. Veranstaltung findet seit Jahren statt und hat sich zu einem traditionellen Höhepunkt etabliert. Sie gehört zu den wichtigsten und größten Veranstaltungen in der Gemeinde Heeslingen. Aufgrund der beträchtlichen Größe und Attraktivität zieht sie unabhängig von der Ladenöffnung eine erhebliche Zahl von Besuchern, auch von außerhalb, an. Sie dient als Fest zur Belebung/überörtlichen Sicherheit und wichtiges Marketinginstrument.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auch sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich überregional ausgerichteter Großveranstaltungen nutzen zu können, und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, fällt diese zu Gunsten des öffentlichen Interesses an sonntäglichen Verkaufsöffnungen aus.

Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind -unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften - umfangreiche organisatorische Maßnahmen/Vorbereitungen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar.

Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Sicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten.

Den Gewerbetreibenden ist es nicht zuzumuten bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich ggfls. anschl. gerichtlichen Verfahrens zu warten.

**Hinweis:**

Wirksamwerden der Allgemeinverfügung: Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 41 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Eine Klage hätte wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Stade zulässig.

Zeven, 20.09.2023

(Henning Fricke)  
Gemeinde Heeslingen  
Der Gemeindedirektor